

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	SPO I	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	20.05.2011	<b>Fundstelle:</b>	GBI. 2011, 316
<b>Gültig ab:</b>	01.10.2011	<b>Gliede-</b>	2204-3
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung	<b>rungs-Nr:</b>	

**Verordnung des Kultusministeriums  
über die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt Sonderpädagogik  
(Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I - SPO I)  
Vom 20. Mai 2011**

*Zum 31.03.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794)
2. § 16 Absatz 2 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
3. § 34 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

**Abschnitt 1:**

**Abschluss des grundständigen Studiums  
für das Lehramt Sonderpädagogik**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung, Bezeichnungen**

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung (Prüfung) für das Lehramt Sonderpädagogik wird das Studium für das Lehramt Sonderpädagogik abgeschlossen.

(2) Mit der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen, fachlichen (fachwissenschaftlichen und fachpraktischen) und fachdidaktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

1. auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Anspruch auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote vorbereitet sind,
2. die für die Übernahme ihrer Unterrichts-, Diagnostik-, Förder-, Beurteilungs-, Beratungs- und Kooperationsaufgaben erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,

3. grundlegende Kenntnisse und Einsichten über bedeutsame Aspekte und Gestaltungsmöglichkeiten von Übergängen zwischen vorschulischen Einrichtungen und Schule, zwischen unterschiedlichen Schularten sowie zwischen Schule und beruflichen Lernorten erworben haben und
4. ein reflektiertes Bewusstsein zur Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen und der Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen entwickelt haben.

(3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 11.

## **§ 2 Aufgaben der Hochschulen**

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt Sonderpädagogik ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Einzelnoten sowie die Gesamtnoten in den Modulen der Kompetenzbereiche, des Fachs, der Bildungswissenschaften, der sonderpädagogischen Grundlagen, der sonderpädagogischen Handlungsfelder und der sonderpädagogischen Fachrichtungen an das Landeslehrerprüfungsamt. Die jeweiligen Gesamtnoten werden dabei anteilig entsprechend ihrer Leistungspunktegewichtung berechnet. Die Noten sind jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend auszuweisen.

(3) Rechtzeitig vor Ausstellung des Staatsprüfungszeugnisses übermitteln die Hochschulen ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind.

## **§ 3 Prüfungsamt**

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

## **§ 4 Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer**

(1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüfenden können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Absatz 1 und 2 LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kultusbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kultusbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit neun Semester. Der Studienumfang beträgt 270 Leistungspunkte.

(2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche und ein Fach, Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder, sonderpädagogische Fachrichtungen und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Sonderpädagogik und der Didaktik allgemein bildender Schulen. Heterogene Lerngruppen und das in Sonderschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingen eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart. Für die Vorbereitung auf die Tätigkeit in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern hat die Entwicklung personaler Kompetenzen einen grundlegenden Stellenwert. Angesichts der schulart- und institutionenübergreifenden Unterstützungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste und der Frühförderung kommt des Weiteren der Entwicklung von Kompetenzen, die gelingende Kooperationsprozesse fördern, besondere Bedeutung zu. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Den Studienmodulen und Modulprüfungen liegen Kompetenzen und Anforderungen zugrunde. Diese finden sich für

1. die Kompetenzbereiche in der Anlage der Grundschullehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung;
2. das Fach in der Anlage der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung;
3. Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen in der Anlage dieser Verordnung.

Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 12 Absatz 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achties Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Kompetenzbereiche und Fächer**

(1) Kompetenzbereiche sind:

1. Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache und
2. Mathematik.

Beide Kompetenzbereiche sind verpflichtend mit einem Umfang von je 20 Leistungspunkten zu studieren.

(2) Fächer sind:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,

17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik,
20. Wirtschaft.

Ein Fach wird mit einem Umfang von 36 Leistungspunkten studiert. Die Inhalte orientieren sich an den Anforderungen eines Nebenfaches für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und beziehen dabei auf dieses Fach bezogene sonderpädagogische/inklusionspädagogische Kompetenzen ein.

(6) Das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik und das Fach Katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(7) Zu folgenden übergreifenden Aufgabenbereichen werden im Studium Kompetenzen erworben. Entsprechende Inhalte werden in Modulen der Bildungswissenschaften, der Fächer, der sonderpädagogischen Grundlagen, der sonderpädagogischen Handlungsfelder sowie der sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgewiesen:

1. Sonderpädagogische Diagnostik und kooperative Förderplanung;
2. Integrative und inklusive Bildungsangebote;
3. Soziale Arbeit in der Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe;
4. Medienbildung und -erziehung;
5. Gesundheitserziehung;
6. Klassenmanagement;
7. Projektmanagement;
8. Teamarbeit;
9. Beratung.

## **§ 7 Bildungswissenschaften**

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Sonderpädagogik, Psychologie, die philosophischen, evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung, die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte sowie medienpädagogische Themenstellungen.

## **§ 8 Sonderpädagogisches Grundlagenstudium, sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen**

(1) Im sonderpädagogischen Grundlagenstudium wird die Basis für das weitere Studium der sonderpädagogischen Handlungsfelder und der sonderpädagogischen Fachrichtungen gelegt. Die Studierenden sollen Wissen erwerben zu:

1. Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt;
2. Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch, anthropologischer, vergleichender, historisch-kritischer Fragen;
3. Professionalität einschließlich Berufsidentität;
4. Systeme und Strukturen.

Das sonderpädagogische Grundlagenstudium umfasst fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsbezogene Grundlagen, Soziologie sowie den medizinischen Bereich.

(2) Sonderpädagogisches Handlungsfelder sind

1. Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote,
2. Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen,
3. Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
4. Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik,
5. Kulturarbeit, Gestalten und Lernen,
6. Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen,
7. Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur
8. Sprache und Kommunikation.

Dabei ist das Handlungsfeld Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote für alle Studierenden verbindlich. Zwei weitere Handlungsfelder werden aus den Ziffern 2-8 hinzu gewählt.

Das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation gliedert sich in die Schwerpunkte Sprachwissenschaften, Unterstützte Kommunikation, Brailleschrift und Gebärdensprache. Von den Studierenden sind zwei Schwerpunkte zu wählen. Für Studierende der Fachrichtung Sprache und der Fachrichtung Hören ist das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaften verbindlich.

Die Hochschulen sind verpflichtet, die Handlungsfelder Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben anzubieten.

(3) Im Zentrum des Lehramts Sonderpädagogik steht das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Studieninhalte sind in pädagogische, didaktische, diagnostische und psychologische Bereiche untergliedert. Gewählt werden können folgende sonderpädagogische Fachrichtungen:

1. Lernen,
2. emotionale und soziale Entwicklung,
3. Sprache,
4. geistige Entwicklung,
5. körperliche und motorische Entwicklung,

6. Hören oder
7. Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung.

In der Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung wählen die Studierenden den Studien-  
schwerpunkt Lernen bei Blindheit oder Lernen bei Sehbehinderung.

### **§ 9 Grundlagen des Sprechens**

Die Studierenden erwerben im Rahmen der Sprecherziehung stimmliche und sprecherische Grundkom-  
petenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

### **§ 10 Schulpraktische Studien**

- (1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen
1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum während oder nach dem ersten Semester im Um-  
fang von fünf Leistungspunkten, von denen zwei auf ein Begleitseminar entfallen;
  2. das integrierte Semesterpraktikum in der Mitte des Studiums im Umfang von 21 Leistungspunk-  
ten, von denen sechs auf Begleitseminare entfallen;
  3. ein Blockpraktikum oder Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten Fachrich-  
tung in der zweiten Hälfte des Studiums im Umfang von vier Leistungspunkten;
  4. das Professionalisierungspraktikum im Umfang von vier Leistungspunkten am Ende des Studiums  
mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio,  
das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen einer  
erfolgreichen Teilnahme an Orientierungs- und Einführungspraktikum und das Bestehen des integrier-  
ten Semesterpraktikums in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Den Studierenden sind dabei Erfah-  
rungen an einer allgemeinen Schule im Rahmen der Kooperationsfelder der jeweiligen Sonderschulen zu  
ermöglichen.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft  
Sonderpädagogik sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Im Zentrum des integrierten Semesterpraktikums, das in der Regel in Baden-Württemberg absolviert  
wird, steht die von den Studierenden gewählte erste sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Fach-  
didaktik des studierten Faches. Das integrierte Semesterpraktikum wird von der Hochschule, einer Son-  
derschule oder einer Schule mit inklusivem Bildungsangebot, welche die Betreuung durch eine Sonder-  
schullehrkraft gewährleistet, verantwortlich begleitet. Das integrierte Semesterpraktikum ermöglicht ein  
frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel  
der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädago-  
gischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt wer-  
den, ob für die angestrebte Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Qualifikationen  
hinsichtlich didaktischer, methodischer, erzieherischer und kooperationsbezogener Kompetenzen erwor-  
ben sind und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar ist.

(4) Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des von ihren Schulpraxisämtern organisierten in-  
tegrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest; es soll in der Regel im vierten oder fünften,  
nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan vorgesehen werden. Es  
wird in einem grundsätzlich zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Prakti-  
kumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden),
2. Übernahme von Aufgaben in kooperativen Arbeitsfeldern und
3. Teilnahme an Beratungsgesprächen, Besprechungen, Konferenzen, schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden Hochschule und Schule gemeinsam, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen im Modul Schulpraktische Studien festgelegt.

(8) Bestehen nach vier Unterrichtswochen nach übereinstimmender Ansicht der betreuenden Hochschullehrkräfte und der Ausbildungslehrkraft bereits ernsthafte Zweifel an dem Bestehen des integrierten Semesterpraktikums, so führen diese mit den betroffenen Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Einzelheiten regeln die Hochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(9) Das Blockpraktikum/die Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten Fachrichtung haben zum Ziel, den Studierenden ein Kennenlernen und Sich-Erproben in den Arbeitsfeldern der zweiten Fachrichtung zu ermöglichen.

(10) Das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten oder siebten Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(11) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren.

## **§ 11 Verteilung der Leistungspunkte**

Die 270 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 1) werden wie folgt verteilt:

1. Erziehungswissenschaft: 20 Leistungspunkte, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,

2. Psychologie: 8 Leistungspunkte,
3. Philosophische, evangelisch-theologische beziehungsweise katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte: 9 Leistungspunkte, davon mindestens 3 Leistungspunkte christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte,
4. Kompetenzbereiche Deutsch und Mathematik: jeweils 20 Leistungspunkte,
5. Fach gemäß § 6 Absatz 2: 36 Leistungspunkte, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
6. sonderpädagogische Grundlagen: 16 Leistungspunkte,
7. sonderpädagogische Handlungsfelder: jeweils 10 Leistungspunkte,
8. erste sonderpädagogische Fachrichtung: 42 Leistungspunkte, einschließlich 9 Leistungspunkte für die Prüfungen,
9. zweite sonderpädagogische Fachrichtung: 22 Leistungspunkte einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
10. Grundlagen des Sprechens: 3 Leistungspunkte,
11. schulpraktische Studien: 34 Leistungspunkte und
12. wissenschaftliche Arbeit: 10 Leistungspunkte.

## **§ 12 Akademische Vorprüfung**

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Vorprüfungsordnungen fest, dass die Akademische Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Vorprüfungsordnung abgenommen.

## **§ 13 Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft, im Fach nach § 6 Absatz 2, in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie die wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Inhalte der Prüfungsteile ergeben sich für das Fach nach § 6 Absatz 2 aus den entsprechenden Kompetenzen und Anforderungen nach § 6 Absatz 1 der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I und deren Anlage in der jeweils geltenden Fassung, die Inhalte in Erziehungswissenschaft sowie der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Studierende des Lehramts Sonderpädagogik können die Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 vor den Prüfungen in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie der wissenschaftlichen Arbeit ab dem siebten Fachsemester ablegen. Die §§ 14 bis 16 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

## **§ 14**

## **Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung nach § 13 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt Sonderpädagogik berechtigt,
2. die studienbegleitenden Modulprüfungen, bei vorgezogenen Prüfungen nach § 13 Absatz 3 die studienbegleitenden Modulprüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2, mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat,
3. die akademische Vorprüfung nach § 12 bestanden hat,
4. den Nachweis über ein bestandenes integriertes Semesterpraktikum sowie die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Professionalisierungspraktikum nach § 10 vorgelegt hat,
5. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
6. den Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit nach § 17 vorgelegt hat,
7. für einen Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule eingeschrieben ist und
8. den Nachweis der Immatrikulation an der Universität Heidelberg oder an der Universität Tübingen vorgelegt hat.

(2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 5 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

## **§ 15 Meldung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 14, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise nach § 14,

5. die Angabe der nach § 18 Absatz 3 bis 6 gewählten Schwerpunkte für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung,
6. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden und
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

## **§ 16 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14 und 15 ist zu versagen, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 nicht erfüllt sind,
  2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfungsanspruch in demselben oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen in einem verwandten Lehramtsstudiengang nach § 17 Absatz 8, § 24 Absatz 5 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.
- (3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik besteht.

## **§ 17 Wissenschaftliche Arbeit**

- (1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann in den sonderpädagogischen Grundlagen, den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung oder im nach § 6 Absatz 2 gewählten Fach, gegebenenfalls unter Einbezug fachrichtungsübergreifender Aspekte, gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und den in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.
- (2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.
- (4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« (6,0) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 20 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note „ungenügend“ bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik als endgültig nicht bestanden. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Magisterarbeit, Bachelorarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit mit einer Thematik aus den sonderpädagogischen Grundlagen, den sonderpädagogischen Handlungsfeldern, der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der jeweiligen Fachrichtungsvertreter der Hochschule, als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

## **§ 18 Mündliche Prüfung**

(1) Mündlich geprüft werden das Fach nach § 6 Absatz 2, Erziehungswissenschaft und die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen. In der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung finden drei Prüfungen in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Psychologie statt. Die mündlichen Prüfungen im Fach nach § 6 Absatz 2 und in Erziehungswissenschaft dauern jeweils etwa 30 Minuten. Die drei mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und die mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung haben jeweils einen Zeitumfang von etwa 40 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 weisen thematische Bezüge zu sonderpädagogischen Konzepten auf und berücksichtigen hierbei insbesondere Aspekte der individuellen Bildungsplanung.

(3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je ein Schwerpunktthema aus dem Kompetenzfeld Erziehen und dem Kompetenzfeld Unterrichten. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(4) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit im Fach nach § 6 Absatz 2 entfällt auf zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich der inhaltsbezogenen Kompetenzen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die restliche Zeit wird insbesondere dem Überblick über das Fach gewidmet.

(5) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit der Prüfungsteile in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entfällt auf zwei Schwerpunktthemen des entsprechenden Bereichs. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau zu widmen. Auf den Bereich bezogene Kompetenzen aus den sonderpädagogischen Grundlagen sowie aus den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern werden hierbei einbezogen.

(6) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung entfällt auf jeweils ein Schwerpunktthema aus zwei von den Studierenden zu wählenden Bereichen. Die restliche Zeit

ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik zu widmen.

(7) Die Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(8) Bei der Wahl der Schwerpunktthemen bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.

(9) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 20 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Absatz 2 und 3 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(10) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(11) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

## **§ 19 Niederschriften**

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des oder der Geprüften,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

## **§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Leistungen in den Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit und den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,  
 gut bis befriedigend,  
 befriedigend bis ausreichend,  
 ausreichend bis mangelhaft,  
 mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern und Fachrichtungen bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

## **§ 21**

### **Ermittlung der Endnoten und der Gesamnote**

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten in den einzelnen Prüfungsteilen und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Berechnung der Endnoten ist für die einzelnen Prüfungsteile wie folgt festgelegt.

1. In den beiden Kompetenzbereichen ergibt sich die jeweilige Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen.
2. In Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 wird die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der jeweiligen Note der abschließenden Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet.
3. Im sonderpädagogischen Grundlagenstudium ergibt sich die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen, diese müssen Soziologie sowie den medizinischen Bereich umfassen.
4. Die Endnote der sonderpädagogischen Handlungsfelder ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller drei Handlungsfelder. Die Note eines Handlungsfeldes setzt sich entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 2 aus den studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen.
5. Die Endnote der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Psychologie und der nach § 2 Absatz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen des Bereichs Diagnostik. Die Noten in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Psychologie werden aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der jeweiligen Noten der abschließenden Prüfungen im Verhältnis 1:2 berechnet.

6. In der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wird die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note der abschließenden Prüfung im Verhältnis 1:2 berechnet.

Die Endnoten werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend errechnet.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut« (1,0),
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut« (1,5),
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut« (2,0),
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend« (2,5),
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend« (3,0),
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend« (3,5),
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend« (4,0),
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft« (4,5),
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft« (5,0),
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend« (5,5),
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note »ungenügend« (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 3, in der wissenschaftlichen Arbeit, in den mündlichen Prüfungen und im sonderpädagogischen Gutachten jeweils mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer im Fach nach § 6 Absatz 2 die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach im Sinne von § 6 in derselben Prüfungsperiode mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erbringt, kann auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Faches treten lassen. Diese Regelung gilt bei der Erweiterungsprüfung einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und/oder der Erweiterungsprüfung einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Absatz 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote in Erziehungswissenschaft zweifach,
2. die Endnoten der beiden Kompetenzbereiche je einfach,
3. die Endnote des Faches nach § 6 Absatz 2 dreifach,
4. die Endnote in sonderpädagogische Grundlagen einfach,
5. die Endnote in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern zweifach,
6. die Endnote in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vierfach,
7. die Endnote in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach und
8. die Note der wissenschaftlichen Arbeit zweifach.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,0 bis 1,4 »mit Auszeichnung bestanden«,
- 1,5 bis 2,4 »gut bestanden«,
- 2,5 bis 3,4 »befriedigend bestanden«,

3,5 bis 4,0 »bestanden«.

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

## **§ 22**

### **Täuschung, Ordnungsverstöße**

(1) Wird unternommen, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit »ungenügend« (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit »ungenügend« (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

## **§ 23**

### **Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung**

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens in der nächsten Prüfungsperiode begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

## **§ 24**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsteil, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 22 Absatz 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

## **§ 25 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet.

## **§ 26 Prüfungszeugnis**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 20 Absatz 2 und 3 und § 21 Absatz 2 und 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

## **Abschnitt 2: Abschluss des Aufbaustudiums für das Lehramt Sonderpädagogik**

### **§ 27 Regelstudienzeit und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, das sonderpädagogische Handlungsfeld »Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote«, ein weiteres sonderpädagogisches Handlungsfeld gemäß § 8 Absatz 2 sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang der in § 11 angeführten Leistungspunkte.

(3) Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung müssen hierbei gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die Schulpraxis kann auf zwei Praktika verteilt werden, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.

(4) Für das Aufbaustudium gilt § 5 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(5) Wer eine Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat oder außerhalb Baden-Württembergs eine der ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss des Aufbaustudiums die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik. Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Zweiten Staatsprüfung.

## **§ 28**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat,
2. die studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat und
3. die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 29 Absatz 3 nachgewiesen hat.

Studierende des Aufbaustudiums, die eine erste und zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, müssen den Nachweis nach § 31 Absatz 2 vorlegen.

## **§ 29**

### **Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst drei mündliche Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 18 Absatz 1 und eine mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen. Die §§ 21 Absatz 8 und die §§ 22 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben, gelten zusätzlich zu Absatz 1 Satz 1 die folgenden Bestimmungen dieses Absatzes. Während der schulpraktischen Studien, spätestens aber bis zur Meldung zur Prüfung (§ 32) sind in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die unterrichtspraktischen Fähigkeiten der Studierenden zu überprüfen. Hierzu wird in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Unterrichtssequenz von mindestens einer Unterrichtsstunde beurteilt. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Termin und Inhalte der Überprüfung regelt die Studienordnung. Die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten wird unmittelbar nach der Anhörung der Studierenden mit einer Note nach § 20 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet, danach ist das Ergebnis entsprechend § 21 Absatz 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen. Auf Verlangen wird im Anschluss an die Überprüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note, falls gewünscht, mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und, falls eröffnet, die tragenden Gründe werden in der Niederschrift vermerkt. Die festgesetzten Noten werden als Endnoten bei der Errechnung der Gesamtnote der Prüfung (§ 21 Absatz 7) einbezogen und in das Prüfungszeugnis (§ 28) aufgenommen.

## **§ 30**

### **Meldung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung**

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Nachweisen nach § 30 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die beizufügenden Unterlagen gilt § 15 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 und 7 entsprechend.

(3) § 16 gilt entsprechend.

## **§ 31**

### **Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote**

(1) Bei Studierenden des Aufbaustudiums, die eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder außerhalb Baden-Württembergs eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, errechnet sich die Gesamtnote aus den Endnoten gemäß § 21 entsprechend dem Studien- und Prüfungsumfang des Aufbaustudiums. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen und in den beiden sonderpädagogischen Handlungsfeldern (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) sechsfach,
2. die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung siebenfach,
3. die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung vierfach.

(2) Bei Studierenden des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder eine außerhalb Baden-Württembergs der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben, errechnet sich die Gesamtnote aus den Endnoten der unterrichtspraktischen Prüfungsleistungen und den Endnoten gemäß § 21. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen und in den beiden sonderpädagogischen Handlungsfeldern (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) vierfach,
  2. die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung fünffach,
  3. die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach,
  4. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach
- und
5. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach.

### **Abschnitt 3:**

#### **Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen**

##### **§ 32**

##### **Ergänzungsprüfung**

(1) Wer eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann eine Prüfung in einer der in § 8 Absatz 3 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation zu seinem Lehramt erwerben. Für die Ergänzungsprüfung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik entsprechend mit der Maßgabe, dass die studienbegleitenden Modulprüfungen im sonderpädagogischen Handlungsfeld »Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote« oder in Teilen des sonderpädagogischen Grundlagenstudiums, die einem Studienumfang von 10 Leistungspunkten entsprechen, abzulegen sind.

(2) Das Ergänzungsstudium umfasst schulpraktische Studien von in der Regel 4 Wochen.

(3) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Ergänzungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik abgenommen. Der Meldung zur Ergänzungsprüfung ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses einer abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein allgemeines Lehramt beizufügen.

(5) Für die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung als Zusatzqualifikation zu einem Lehramt nach § 30 Satz 1 Nummer 1 mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen oder im Handlungsfeld »Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote« (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) einfach,
2. die sonderpädagogische Fachrichtung zweifach,
3. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten einfach.

(6) Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium beträgt zwei Semester.

(7) Über das Bestehen der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

### **§ 33 Erweiterungsprüfung**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik oder außerhalb Baden-Württembergs eine gleichwertige Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik in Baden-Württemberg besitzt oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik zugelassen ist, kann Erweiterungsprüfungen ablegen in einem Fach nach § 6 Absatz 2, in einer ersten oder in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 8 Absatz 3 sowie in einem weiteren Prüfungsfach, sofern eine genehmigte Studienordnung vorliegt.

(2) Für die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Maßgabe, dass nur eine studienbegleitende Modulprüfung aus dem sonderpädagogischen Grundlagenstudium in einem entsprechend fachrichtungsbezogenen medizinischen Bereich oder einem bislang nicht gewählten Handlungsfeld abzulegen ist. Die Erweiterungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik abgenommen.

(3) Für die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfung in den sonderpädagogischen Grundlagen oder einem Handlungsfeld einfach,
2. die sonderpädagogische Fachrichtung dreifach.

(4) Für die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfung in den sonderpädagogischen Grundlagen oder einem Handlungsfeld einfach,

2. die sonderpädagogische Fachrichtung

zweifach.

(5) Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 21 Absatz 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches nach § 6 Absatz 2 oder einer nicht bestandenen Fachrichtung treten.

(6) Das Ablegen einer Erweiterungsprüfung vor Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich. Bei endgültig nicht bestandener Erster Staatsprüfung verliert eine Erweiterungsprüfung ihre Gültigkeit.

(7) Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ablegen. Zu den dortigen Voraussetzungen tritt die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten, welche einfach gewertet wird.

(8) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(9) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

#### **Abschnitt 4:**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 34**

#### **Übergangsbestimmung**

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr grundständiges Studium nach dem 30. September 2005, aber vor dem 30. September 2011 aufgenommen haben, sowie auf Bewerber, die ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2007, aber vor dem 30. September 2011 aufgenommen haben, findet die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 541, ber. S. 743) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

#### **§ 35**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. 2003, S. 541, ber. S. 743), geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 719) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Mai 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

#### **Anlage**

zu § 5 Absatz 2 Satz 5 und  
Absatz 3 Satz 1,

§ 13 Absatz 2,

§ 17 Absatz 1 Satz 2,

§ 18 Absatz 3 Satz 2 und

§ 29 Absatz 1 Satz 2

## **Vorbemerkungen**

1. Die Studierenden erwerben mit dem Studium des Lehramts Sonderpädagogik in Baden-Württemberg fachliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen sowie sonderpädagogische und förderschwerpunktbezogene Kompetenzen in einer ersten und zweiten Fachrichtung. Diese sind für den Unterricht und die Begleitung von Lern- und Bildungsprozessen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs- und Unterstützungsbedarf grundlegend. Des Weiteren stellt die Aneignung von Kompetenzen in sonderpädagogischen Handlungsfeldern, welche den vermehrten Beratungs- und Kooperationsaufgaben zukünftiger Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, unter anderem durch die zunehmende Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen, Rechnung trägt, einen Schwerpunkt des Lehramtsstudiums Sonderpädagogik dar.
2. Die nachfolgend in sonderpädagogischen Grundlagen, Handlungsfeldern und Fachrichtungen beschriebenen Kompetenzen orientieren sich in ihrem Grundverständnis an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Die Ermöglichung vielfältiger Aktivitäten zur Gewährleistung der Teilhabe an allen sozialen Prozessen in der Gesellschaft für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs- und Unterstützungsbedarf war bei der Abfassung der Kompetenzen konstitutiver Leitgedanke.
3. Das in der ersten Phase der Lehrerbildung erworbene Wissen und Können bildet die Basis für die zweite Phase an Ausbildungsschulen und Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung sowie die anschließende Phase der Berufsausübung. Dort werden die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt. Die nachfolgenden Kompetenzpapiere sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen. Sie zeigen des Weiteren den Rahmen für die wissenschaftliche Arbeit, das sonderpädagogische Gutachten, die Auswahl der Schwerpunkte und die Überprüfung des Überblickwissens in den mündlichen Prüfungen auf.

## **Bildungswissenschaften**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **Übergeordnete Kompetenzen**

- Sie haben in der Auseinandersetzung mit Bildungs- und Erziehungstheorien ein wissenschaftlich und ethisch fundiertes Selbstverständnis ihres Berufes und der Verantwortlichkeit von Schule in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse von Methoden und Strategien der bildungswissenschaftlichen Forschung und sind in der Lage, diese selbständig im Rahmen eigener Forschungsvorhaben umzusetzen.
- Sie kennen die Bedeutung von Forschungsmethoden für die Gewinnung von Wissen und die Entwicklung und Überprüfung von Theorien.
- Sie sind in der Lage, die Darstellung von Forschungsbefunden in der Literatur hinsichtlich ihrer Aussagekraft kritisch zu beurteilen und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

### **Querschnittskompetenzen**

- Sie verfügen über Grundlagenwissen zur gesellschaftlichen Medienentwicklung, zu den Medienwelten von Schülerinnen und Schülern und sind in der Lage, Bildungs- und Lernprozesse mit und über Medien in der Schule aktiv zu fördern.

- Sie kennen Theorien zur Entstehung und Veränderung von Einstellungen und wissen unter welchen Bedingungen Einstellungen zu Verhalten führen, zum Beispiel im Bereich der Demokratieerziehung, Gewaltprävention und Gesundheitserziehung.
- Sie können bildungs- und sozialpolitisch relevante Systeme und Entwicklungen analysieren, in ihrer jeweiligen Spezifik reflektieren und darauf aufbauend Möglichkeiten der Gestaltung von Kooperationsprozessen einschätzen.
- Sie kennen pädagogische Theorien der Bildung und Erziehung von Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen und vermögen diese in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung, in ihren praktischen Konsequenzen und im Hinblick auf die Diskurse zu Inklusion und Integration zu reflektieren.
- Sie erkennen, analysieren und reflektieren soziale, psychosoziale und körperlich-leibliche Bedingungen, Kontexte und Strukturen der Entwicklung und Sozialisation. Sie können Konsequenzen für ihre pädagogische Arbeit daraus ableiten.
- Sie kennen schulrelevante Konzepte und Methoden zur Prävention, Intervention und Rehabilitation, auch bei körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen.
- Sie können ihre Stimme trotz hoher Sprechbelastung schonend an Situationen und Inhalt angepasst und zuhörerorientiert einsetzen.

### **Kompetenzbereich Unterrichten**

- Sie können schulische Lehr-Lern-Prozesse ausgehend von anthropologischen Einsichten, allgemeinen didaktischen Modellen und Unterrichtstheorien unter Berücksichtigung wesentlicher Unterrichtsprinzipien und Sozialformen sowie vielfältiger Methoden und Medien planen.
- Sie wissen um die Bedeutung physischer, motivationaler, emotionaler, kognitiver und soziokultureller Lernvoraussetzungen.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, Heterogenität als Herausforderung für die Planung und Gestaltung von inklusiven Unterrichtsprozessen zu erkennen und zu nutzen.
- Sie kennen Möglichkeiten, selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- Sie kennen theoretische und methodische Konzepte im Umgang mit unerwartetem Verhalten und Konflikten und verfügen über die Methoden und Instrumente eines professionellen Konflikt- und Classroom-Managements.
- Sie können Lehr- und Lernprozesse in methodisch kontrollierter Weise dokumentieren und evaluieren und setzen dabei Verfahren der empirischen Sozialforschung ein.

### **Kompetenzbereich Erziehen**

- Sie können das Kind beziehungsweise den Jugendlichen in seiner Individualität innerhalb seines Umfeldes wahrnehmen.
- Sie wissen um die Bedeutung soziokultureller Heterogenität für Sozialisations-, Bildungs- und Lernprozesse und vermögen diese im Hinblick auf ihr eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren.
- Sie haben Grundkenntnisse hinsichtlich der Heterogenitätsdimensionen

- soziale Ungleichheit und ihre lebensweltliche Ausformung in Gestalt verschiedener sozio-kultureller Milieus,
  - Migrationserfahrung und Migrationshintergrund,
  - kulturelle Heterogenität,
  - Geschlecht (Gender),
  - Behinderung.
- Sie können Ursachen von Lernprozessstörungen in fremden und eigenen Handlungsweisen reflektieren und daraus Konsequenzen für ihr eigenes pädagogisches Handeln ziehen.
  - Sie setzen sich mit Wirkungshypothesen und dem Risikocharakter ihres pädagogischen Handelns auseinander.
  - Sie kennen und reflektieren Werte, Normen und institutionelle Bedingungen der demokratischen Gesellschaft und treten für menschenrechtliche und demokratische Werte und Normen ein.
  - Sie wissen, wie entsprechende Haltungen und Urteile sowie soziale Kompetenzen und politische Handlungsfähigkeiten von Schülerinnen und Schülern gefördert werden können.
  - Sie können die vielfältigen Formen und Bedingungen von Inklusions- und Exklusionsprozessen in Schule, Politik und Gesellschaft erfassen und wissen um deren Bedeutung für Bildung und Erziehung.
  - Sie kennen die für eine situations- und partnerbezogene Verständigung wesentlichen theoretischen Grundlagen und Methoden der Kommunikation und Konfliktbearbeitung.

### **Kompetenzbereich Diagnose und Förderung, Leistungsbeurteilung und Beratung**

- Sie können in sachgemäß strukturierter und analysierter Beobachtung inner- wie außerhalb des Unterrichts ihre professionelle Wahrnehmung und Diagnostik der Schülerinnen und Schüler sowohl ausweiten als auch fokussieren und diese in ein angemessenes pädagogisches Handeln umsetzen.
- Sie kennen Gütekriterien, Konstruktionsprinzipien und aktuelle Verfahren der Entwicklungs-, Lern- und Leistungsdiagnostik, können die entsprechenden Verfahren nutzen und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für die individuelle Förderung ziehen.
- Sie kennen unterschiedliche Bezugsnormen von Leistungsbewertungen und deren Auswirkungen auf Lern- und Motivationsprozesse.
- Sie kennen Prinzipien und Ansätze einer für den Lernprozess förderlichen, dialogorientierten Rückmeldung und Beratung von Schülerinnen und Schülern und Eltern.
- Sie kennen Handlungsspielräume und Grenzen ihrer professionellen Zuständigkeit sowie schulische und außerschulische Unterstützungssysteme und können diese in die Entwicklung von Beratungs- und Fördermaßnahmen einbinden.

### **Kompetenzbereich Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung**

- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in den Bereichen Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung selbständig weiter zu entwickeln.
- Sie sind zu einer wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem in einer föderalen Demokratie und der Schule als gesellschaftlicher Institution in der Lage und verfügen über ein reflektiertes Verständnis ihrer öffentlichen Verantwortung.
- Sie wissen um ihre politische Verantwortung bei der Gestaltung von Bildung und Schule.
- Sie kennen Methoden und Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung und der Selbst- und Fremdevaluation und können diese zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen rezipieren, bewerten und nutzen.
- Sie kennen Dimensionen, Ziele und Methoden der Schulentwicklung und Konzepte der Teamentwicklung, wissen um die Bedeutung sozialer Prozesse und kollegialer Teamarbeit für ein förderliches Schulklima und können entsprechende Verfahren in Grundzügen anwenden.
- Sie kennen Möglichkeiten der Kooperation mit Erziehungsberechtigten, gesellschaftlichen und politischen Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern.
- Sie verfügen über eine Auffassung von Beruf als Lern- und Entwicklungsaufgabe.
- Sie sind in der Lage, ihre bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erweitern und sich selbständig weiter zu qualifizieren.
- Sie können ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen im Rahmen der Entwicklung ihrer professionellen Identität und als normative Grundlage für ihr pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.
- Sie kennen unterschiedliche subjektive und objektive berufliche Belastungsfaktoren und können Präventions- und Interventionsstrategien bei der Bewältigung ihrer beruflichen Aufgaben nutzen.

**Evangelisch-theologische beziehungsweise  
katholisch-theologische Grundfragen der  
Bildung, christliche und abendländische  
Bildungs- und Kulturwerte**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Kompetenzen:

- Sie verstehen Religion als individuelles, gesellschaftliches, kulturelles und bildungsrelevantes Phänomen unter besonderer Berücksichtigung des Christentums.
- Sie kennen die christlichen Grundlagen der europäischen Kultur und des europäischen Bildungsverständnisses und setzen sich damit auseinander.
- Sie sind fähig zu einer biographisch reflektierten religiösen und weltanschaulichen Positionierung und zu dialogischer Offenheit angesichts religiöser und weltanschaulicher Pluralität und damit verbundener Lebensformen im christlich-religiösen Kontext.

**Sonderpädagogische Grundlagen**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

**Fachrichtungsübergreifende Kompetenzen**

- Sie vermögen Befindlichkeiten bei Schülerinnen und Schülern empathisch zu verstehen sowie Selbstkonzepte zu erkennen und durch die Gestaltung von verlässlichen Beziehungen und wertegebundenen Orientierungen sowohl Individuen als auch Gruppen und Schulklassen pädagogisch zu stärken.
- Sie sind in der Lage, migrations- beziehungsweise kulturbedingte Differenzen zu erkennen und damit verbundene Lernchancen und -schwierigkeiten zu berücksichtigen.
- Sie können Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen diesen Heterogenitätsdimensionen analysieren, ihre biographische Dynamik verstehen und daraus pädagogische Konsequenzen ableiten.
- Sie kennen die Übergangsprobleme an Schnittstellen der Bildungsbiografie sowie zwischen den Lebensräumen Schule, Familie, Freizeit und Arbeit und wissen, wie man in Zusammenarbeit mit Partnern insbesondere aus diesen Feldern gelingende Bildungsprozesse gestalten und Brüche verhindern oder pädagogisch bearbeiten kann.
- Sie können bei ihren Schülerinnen und Schülern differenziert Aneignungsprozesse mit ihren Lernvoraussetzungen, -potenzialen und -motivationen wahrnehmen und in einer pädagogisch ausgerichteten Beschreibung individueller Lernwege berücksichtigen.
- Sie verfügen über handlungsübergreifende diagnostische, struktur-, prozess- und fallanalytische Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, methodischreflektiert Förder- und Unterstützungsangebote zu erschließen und zu begründen.
- Sie kennen sozial- und erziehungswissenschaftliche Forschungsbefunde und Theorien zur Eigenlogik des sonderpädagogischen Handelns und zu Kriterien sonderpädagogischer Professionalität und können diese im Hinblick auf ihre eigene Praxis reflektieren.
- Sie vermögen Heterogenitätsdimensionen, die in ihrer eigenen Biographie und Bildungsgeschichte wirksam sind, einzuschätzen und deren Implikationen für ihre Wahrnehmung von Schülerinnen und Schülern, ihr pädagogisches Handeln sowie ihr professionelles Selbstverständnis zu reflektieren.
- Sie können über die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien pädagogischer Verantwortung eigene normative Positionierungen begründen, deren Geltungsbereich sowie deren Begrenztheit erkennen und wissen um deren Bedeutung für die Entwicklung des eigenen Berufsverständnisses.
- Sie kennen rechtliche und politische Aspekte und Dimensionen ihres Berufsfeldes, vermögen diese im Hinblick auf ihr eigenes Handeln zu reflektieren und daraus Konsequenzen abzuleiten.
- Sie können schul- und sozialrechtliche Sachverhalte selbstständig recherchieren und daraus entstehende Handlungsoptionen beurteilen.
- Sie kennen Grundlagen der Konzept- und Organisationsentwicklung im sonderpädagogischen Kontext.
- Sie kennen zentrale, die Theorie und Praxis sonderpädagogischen Handelns bestimmende historische, anthropologische, wissenschaftstheoretische und ethische Konzepte, können diese anwendungsbezogen reflektieren und auf die Begründung ihrer eigenen pädagogischen Arbeit beziehen.

### **Fachrichtungsbezogene Kompetenzen**

- Sie wissen um die Bedeutung sonderpädagogischer Diagnostik als eines pädagogisch-psychologischen Konzepts, welches die Erweiterung von Aktivität und Teilhabe zum Ziel hat beziehungsweise

se Barrierefreiheit ermöglicht und sind in der Lage, ihre eigene Praxis dahingehend zu reflektieren.

- Sie können mittels differentialdiagnostischer Methoden und Instrumente die Funktionsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen in ihren Kontexten erfassen, daraus mit Beteiligten und Betroffenen Bildungs- und Entwicklungsziele ableiten sowie sonderpädagogische Maßnahmen und individuelle Bildungsangebote entwickeln.
- Sie kennen historische und aktuelle institutionelle Strukturen und Systeme sonderpädagogischen Handelns und sind in der Lage, diese im Hinblick auf die Bedeutung für ihr eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren.
- Sie können berufliche Routinen, Konflikte sowie Handlungsspielräume in ihren Systembezügen analysieren und Konsequenzen für die Gestaltung von Strukturen und Prozessen ableiten.
- Sie kennen die für ihre jeweilige sonderpädagogische Fachrichtung relevanten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Theorien aus den Bezugsdisziplinen der Medizin (einschließlich der Neurowissenschaften, der Biophysik der Sinnesorgane und der Kinder- und Jugendpsychiatrie), der Psychologie, der Soziologie, der Kulturwissenschaft und der Sprachwissenschaft.
- Sie können Forschungsergebnisse und Theorien der Bezugsdisziplinen in die Analyse konkreter Entwicklungs-, Sozialisations- und Erziehungsprozesse unter Bedingungen von Behinderung und sozialer Benachteiligung einbeziehen und die lebensgeschichtliche Dynamik von Behinderungs- und Benachteiligungsprozessen erschließen; sie vermögen daraus Konsequenzen für ihr pädagogisches Handeln abzuleiten.

### **Sonderpädagogische Handlungsfelder**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

#### **Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/integrative Modelle und Konzepte**

- Sie können eigene Grundhaltungen beziehungsweise Handlungsmaximen selbstkritisch reflektieren.
- Sie verfügen über ein differenziertes Wissen körperlicher und psychischer Entwicklung (unter anderem in kognitiver, kommunikativer, sozial-emotionaler, motorischer Hinsicht) sowie Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, können dieses anwendungsbezogen reflektieren und daraus Schlüsse für pädagogisches Handeln und Beratung ziehen.
- Sie können individuelle Lernvoraussetzungen, Kompetenzen und Bedürfnisse bei Kindern und Jugendlichen für die Beteiligung an inklusiven Bildungsangeboten diagnostizieren.
- Sie wissen um Gestaltungsmöglichkeiten der Lernumgebung, der schulischen und außerschulischen Lern- und Lebensräume bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, können diese anwendungsbezogen reflektieren, daraus Konsequenzen für das eigene pädagogische Handeln sowie Empfehlungen ableiten und für entsprechende Maßnahmen Evaluationskonzepte entwickeln.
- Sie kennen empirisch fundierte Methoden der Förderung von kognitiven, kommunikativen, sozial-emotionalen, motorischen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und sind in der Lage, diese bei der Gestaltung von schulischen und außerschulischen Lernsituationen anwendungsbezogen zu reflektieren, einzuschätzen und dahingehend zu beraten.
- Sie sind mit spezifischen Fördermaßnahmen, technischen und medizinischen Hilfen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertraut und können Möglichkeiten der

Integration in die Alltagsumwelt einzelfallbezogen reflektieren, einschätzen sowie dahingehend beraten und unterstützen.

- Sie können sich in bestehenden außerschulischen Netzwerken und Unterstützungsangeboten orientieren, deren Angebote, Stütz- und Fördermaßnahmen hinsichtlich Möglichkeiten der Aktivität und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzelfallbezogen analysieren, einschätzen und daraus Empfehlungen ableiten.
- Sie kennen Prinzipien der interdisziplinären Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern an allgemeinen Schulen, Sonderschulen und außerschulischen Unterstützungssystemen.
- Sie können eigene und systemische Chancen und Grenzen reflektieren.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes und vermögen Möglichkeiten sonderpädagogischen Handelns beziehungsweise sonderpädagogischer Maßnahmen einzuschätzen.
- Sie können verhaltensbedingte Barrieren bei der Beteiligung am Unterricht sowie bei der Teilhabe an außerschulischen Lebens- und Lernräumen systematisch analysieren, Lösungsvorschläge entwickeln und anwendungsbezogen reflektieren beziehungsweise dahingehend beraten.
- Sie wissen um Möglichkeiten der Erweiterung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der Gestaltung von lernförderlichen Situationen und Interaktionen im Alltag, vermögen diese einzelfallbezogen zu reflektieren und Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Bezugspersonen dahingehend zu beraten.
- Sie wissen um die Notwendigkeit und Bedeutung spezifischer Fördermaßnahmen und deren Koordination, können diese einzelfallbezogen reflektieren und Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Bezugspersonen dahingehend beraten.
- Sie kennen verschiedene Modelle von Kommunikations-, Kooperations- und Beratungstheorien.
- Sie können Lösungen inklusiver Beschulung sowohl unter den Bedingungen der individuellen Lern- und Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen als auch unter den Bedingungen und Voraussetzungen der möglichen Förderorte darstellen und reflektieren.
- Sie wissen um kooperative Übergabekonzepte (zwischen vorschulischen Einrichtungen und Schule, zwischen unterschiedlichen Schularten sowie zwischen Schule und beruflichen Lernorten) und können diese unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen, familiären, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen anwendungsbezogen reflektieren.

### **Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung**

- Sie kennen unterschiedliche Formen von Gefährdungen und Störungen der Entwicklung im frühen Kindesalter.
- Sie kennen Risiken und protektive Faktoren für die frühe kindliche Entwicklung.
- Sie wissen um Prozesse der frühen Eltern-Kind-Interaktion und Einflüsse der Familiendynamik auf die kindliche Entwicklung, können diese einzelfallbezogen analysieren, einschätzen, Fördermaßnahmen ableiten und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie verfügen über Kenntnisse standardisierter Verfahren sowie Methoden der Beobachtung und Bewertung der kindlichen Aktivitäten als diagnostische Ansätze und wissen um deren Einsatzmöglichkeiten.

- Sie kennen pädagogische Konzepte der frühen Förderung.
- Sie kennen Anregungs- und Lernarrangements für Kinder mit spezifischen Entwicklungsproblemen und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten der Unterstützung von Familienmitgliedern bei der Bewältigung von Belastungen, die sich aus der Beeinträchtigung oder Behinderung eines Kindes ergeben.
- Sie kennen technische und medizinische Hilfen für Kinder im Alter von 0 bis 6 und vermögen Möglichkeiten der Integration in die Alltagsumwelt einzelfall-bezogen zu reflektieren, einzuschätzen und dahingehend zu beraten.
- Sie kennen die sozialrechtlichen Grundlagen für die Hilfen für Eltern behinderter Kinder.

### **Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben**

- Sie kennen gesetzliche Rahmenbedingungen sozialer und beruflicher Eingliederung.
- Sie kennen strukturelle, sozioökonomische und technische Grundlagen sozialer und beruflicher Inklusion und Exklusion.
- Sie verfügen über Kenntnisse des Systems beruflicher Vorbereitung, Ausbildung und Förderung.
- Sie wissen bei der beruflichen Orientierung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf um die Aufgaben der Schule.
- Sie kennen bestehende nachschulische Netzwerke und können dadurch die Teilhabe an nachschulischen institutionellen und informellen Bildungsprozessen vorbereiten.
- Sie kennen Konzepte und Modelle zu Lebenswegplanungen sowie Möglichkeiten der Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen und Benachteiligungen in Übergangs- und Umbruchsituationen und sind in der Lage, diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie kennen Formen lebensweltorientierter pädagogischer Arbeit in Subkulturen.

### **Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik**

Nachrichtlich nach den Bestimmungen der Landeskirchen in Baden und Württemberg beziehungsweise der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg:

Die *Missio canonica* kann verliehen werden nach dem Studium des Faches Katholische Theologie/Religionspädagogik. Das Studium des sonderpädagogischen Handlungsfeldes Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik allein genügt nicht zur Verleihung der *Missio canonica*.

Die *Vocatio* kann erteilt werden nach dem Studium des Faches Evangelische Theologie/Religionspädagogik. Das Studium des sonderpädagogischen Handlungsfeldes Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik allein genügt nicht zur Erteilung der *Vocatio*.

#### *Religionspädagogischer Bereich*

- Sie können Krankheit, Behinderung und Benachteiligung in individueller und gemeinschaftlicher sowie historischer und zeitgeschichtlicher Perspektive theologisch kritisch reflektieren und Folgerungen für die religiöse Bildung und das diakonische Handeln ableiten.

- Sie kennen religionspädagogische Konzepte für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Geschichte und Gegenwart.
- Sie kennen inklusionspädagogische Ansätze der religiösen Bildung in Theorie und Praxis.

#### *Religionsdidaktischer Bereich*

- Sie verfügen über Grundkenntnisse des interkonfessionellen und interreligiösen Lernens und der Schulseelsorge beziehungsweise der Schulpastoral.
- Sie können religiöse Bildungsangebote auf Unterrichts- und Schulebene planen, umsetzen und anwendungsbezogen reflektieren.

#### *Diagnostischer Bereich*

- Sie können unterschiedliche Lebenswelten, Milieus und soziokulturelle Umwelten von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften wahrnehmen und empathisch mit Differenzen umgehen.

#### *Religionspsychologischer und theologischer Bereich*

- Sie kennen Aspekte der religiösen Entwicklung und Ausdrucksmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, insbesondere in der Fachrichtung, die sie studieren.
- Sie können zu Lebensfragen von Schülerinnen und Schülern sowie zu Themen der gegenwärtigen Anthropologie theologisch Stellung beziehen.

### **Kulturarbeit, Gestalten und Lernen**

- Sie kennen verschiedene Begriffe von Kunst und Kultur, insbesondere der Jugendkultur und können diese in ihrer Relevanz für sonderpädagogische Belange einordnen.
- Sie können Diversität als Grundkonstellation in der Kulturarbeit, als Ressource und Chance für persönliche Entwicklungsprozesse erkennen und einschätzen.
- Sie kennen Modelle und Konzepte zur Einbindung unterschiedlicher kultureller Milieus bei kulturpädagogischen Angeboten und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Netzwerke und Kooperationsfelder der inner- und außerschulischen Kulturarbeit, wissen um Unterstützungsstrategien und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Formen der Prozessorientierung und Projektarbeit im Bereich der kulturellen Medien und können deren Einsatz im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe einzelfallbezogen reflektieren und einschätzen.
- Sie können kulturelle Teilhabechancen inklusiv ausgerichteter Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedenen Altersstufen einzelfallbezogen reflektieren, einschätzen und daraus Unterstützungsmaßnahmen ableiten.
- Sie wissen um die Bedeutung musikalischer Bildung für die Gesellschaft und sind in der Lage, Modelle und Konzepte des musikalischen Lehrens und Lernens im Hinblick auf Chancen der Aktivität und Teilhabe einzelfallbezogen zu reflektieren und anzuwenden.
- Sie vermögen eigene Erfahrungen mit kulturellen Medien kritisch zu reflektieren.

## **Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen**

- Sie kennen Krankheitsbilder und mögliche Auswirkungen auf den Schulbesuch und können daraus resultierende Förderbedürfnisse ableiten.
- Sie können schulische Rahmenbedingungen an medizinisch-therapeutische Erfordernisse bei Erkrankungen und Unfallfolgen anpassen und ihre schulische Relevanz einordnen.
- Sie können interdisziplinär mit dem medizinisch-therapeutischen Bereich und außerschulischen Netzwerken zusammenarbeiten.
- Sie können Entwicklungsgefährdungen für Kinder und Jugendliche durch die Erkrankung bedeutender Bezugspersonen erkennen und einschätzen.
- Sie können drohende Brüche in der Kontinuität der Schulbiografie erkennen und Interventionsstrategien entwickeln.
- Sie können strukturelle Erfordernisse alternativer Lernorte benennen.
- Sie wissen um Besonderheiten im Unterrichten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, in der Klasse, zu Hause und in einer Klinik.
- Sie kennen gesetzliche Rahmenbedingungen für die Beschulung chronisch kranker Schülerinnen und Schüler.
- Sie können pädagogische und ethische Fragestellungen bei schwerer Erkrankung und begrenzter Lebenserwartung reflektieren und wissen um die Bedeutsamkeit der Lehrerrolle und des sonderpädagogischen Handelns auch bei Rückschritten in der Entwicklung.
- Sie verfügen über Kenntnisse von Modellen der Gesprächsführung im Themenkomplex Erkrankung - Lebensbedrohung - Tod.

## **Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur**

- Sie kennen die Bedeutung von Leiblichkeit für soziales, emotionales, kognitives und körperliches Wohlbefinden.
- Sie kennen körper- und bewegungsbezogene Konzepte und Ansätze und können sie in ihrer Bedeutung für die Förderung und Begleitung von Entwicklungsprozessen bewerten.
- Sie kennen körper- und bewegungsbezogene diagnostische Verfahren und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie können Entwicklungsgutachten und Förderkonzepte körper- und bewegungsbezogen erstellen, interpretieren und beurteilen, Maßnahmen ableiten und für diese Evaluationskonzepte entwickeln.
- Sie wissen um Möglichkeiten der Umstrukturierung von Organisationen und Institutionen nach körper- und bewegungsbezogenen Prinzipien, vermögen diese einzelfallbezogen zu reflektieren, einzuschätzen und dahingehend zu beraten.
- Sie kennen körper- und bewegungsbezogene Vermittlungsmethoden unter den Perspektiven von Aktivität und Teilhabe.

## **Kommunikation und Sprache**

### *Schwerpunkt Sprachwissenschaften*

- Sie verfügen über linguistische und psycholinguistische Grundlagen aus den Bereichen Phonetik/Phonologie, Semantik/Lexikon, Grammatik, Schriftsprache, Pragmatik/Kommunikation.
- Sie können sprachliche Fähigkeiten und Schwierigkeiten auf den einzelnen sprachlichen Ebenen erkennen und voneinander abgrenzen.
- Sie kennen ausgewählte Spracherwerbstheorien im Hinblick auf den Spracherwerb von ein- und mehrsprachig aufwachsenden Kindern und können hieraus Konsequenzen für Therapie und Unterricht ziehen.
- Sie kennen die kindlichen Erwerbsphasen von pragmatischen, semantischen, grammatischen sowie von phonetisch-phonologischen und schriftsprachlichen Fähigkeiten und können diese auf individuelle Erwerbsverläufe beziehen.
- Sie können sprachwissenschaftliche Analyseverfahren für die diagnostische und differentialdiagnostische Erfassung und Beschreibung von Fähigkeiten und Schwierigkeiten verwenden und Konsequenzen für Therapie und Unterricht ableiten.
- Sie können sprachliche Anforderungen in Unterricht, Diagnostik und Therapie so strukturieren, dass sprachliche Teilsysteme gezielt angesprochen werden.

### *Schwerpunkt Unterstützte Kommunikation*

- Sie kennen kommunikationstheoretische Grundlagen und zentrale theoretische Inhalte der Unterstützten Kommunikation.
- Sie können die grundlegenden Begriffe der Kommunikation und Interaktion aus psychologischer, soziologischer und pädagogischer Sicht definieren sowie die psychische und soziale Bedeutung von Kommunikation erarbeiten.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Entwicklung von Kommunikationsmöglichkeiten zum Beispiel hinsichtlich vorsprachlicher Kommunikation, Lautsprache (Phonologie, Semantik, Pragmatik) und Wortschatz sowie deren Auswirkung auf andere Entwicklungsbereiche.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Diagnostik, zu Kommunikationsmodellen und -störungen, zu Partizipationsvoraussetzungen und -möglichkeiten der Interaktion zum Beispiel im Unterricht sowie zur Bedeutung sozialer Rollen in Interaktion.
- Sie kennen methodische und didaktische Grundlagen der Unterstützten Kommunikation hinsichtlich ihrer Geschichte, ihren Grundsätzen sowie der Zielgruppe.
- Sie wissen um Besonderheiten in der Gesprächs- und Kommunikationssituation und Voraussetzungen der Nutzung von Unterstützter Kommunikation in verschiedenen Situationen sowie relevanten Voraussetzungen bei Bezugspersonen, Ausgangsbedingungen und förderlichen Faktoren der Umfeldgestaltung.
- Sie verfügen über theoretische und exemplarisch erarbeitete praktische Kenntnisse zu verschiedenen Formen der Unterstützten Kommunikation, insbesondere
  - zu basalen Kommunikationskonzepten, zur Kommunikation ohne Hilfsmittel sowie deren Funktion und Einsatzmöglichkeiten,

- zur Kommunikation mit nicht-elektronischen Hilfsmitteln (Gegenstände und Bildsymbole) und Voraussetzungen für deren Einsatz,
  - zu Sammlungen mit grafischen Bildsymbolen und Symbolsystemen sowie Kriterien für deren Auswahl, Kriterien für das Erstellen von Karten, Tafeln, Ordnern, Tagebüchern, Ich-Büchern) und
  - zur Kommunikation mit elektronischen Hilfsmitteln sowie zur Gestützten Kommunikation.
- Sie verfügen über praktische Kenntnisse
    - zur Anwendung der Unterstützten Kommunikation in Praxisfeldern und dafür notwendige Diagnose- und Beratungskompetenzen,
    - zur Feststellung des Unterstützten Kommunikations-Bedarfes sowie der Unterstützten Kommunikations-Möglichkeiten,
    - zur Auswahl beziehungsweise zur Erstellung von Unterstützte Kommunikations-Hilfsmitteln sowie deren Erprobung im Alltag,
    - zur Evaluation des Einsatzes von Unterstützter Kommunikation.
  - Sie kennen Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Unterstützten Kommunikation.
  - Sie kennen konkrete Anwendungsmöglichkeiten der Unterstützten Kommunikation in verschiedenen Praxisfeldern - in der vorschulischen Förderung, in der Schule, in Arbeitsleben und Beruf, in Familie und Wohneinrichtungen (Zusammenarbeit mit Eltern), in der Partnerschaft.
  - Sie kennen Möglichkeiten der Adaptation von Medien und Verfahren der Unterstützten Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen (schwerpunktübergreifende Kompetenz bei gleichzeitiger Wahl des Schwerpunktbereichs Brailleschrift)

#### *Schwerpunkt Brailleschrift*

- Sie kennen Brailleschriftsysteme.
- Sie können die Brailleschriftsysteme (Deutsche Vollschrift, Deutsche Kurzschrift, Eurobraille) anwenden.
- Sie kennen blindenspezifische Hilfsmittel zur Produktion von Brailleschrift.
- Sie kennen Medien und Verfahren der blinden- und sehbehindertenspezifischen Informationstechnologie und können deren didaktische Möglichkeiten und Grenzen anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie können Brailleausdrucke formatieren und herstellen.
- Sie wissen um die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung von Texten und kennen entsprechende Verfahren aus dem Bereich der Informationstechnologie.
- Sie kennen Möglichkeiten der Kommunikation mit taubblinden und hörsehbehinderten Menschen (schwerpunktübergreifende Kompetenz bei gleichzeitiger Wahl des Schwerpunktbereichs Gebärdensprache).

- Sie kennen Möglichkeiten der Adaptation von Medien und Verfahren der Unterstützten Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen (schwerpunktübergreifende Kompetenz bei gleichzeitiger Wahl des Schwerpunktbereichs Unterstützte Kommunikation).

### *Schwerpunkt Gebärdensprache*

- Sie kennen verschiedene Systeme der Gebärdensprache
  - lautsprachunterstützend (LUG),
  - lautsprachbegleitend (LBG) und
  - Deutsche Gebärdensprache (DGS).
- Sie kennen linguistische Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS).
- Sie verfügen über grundlegende Fertigkeiten in gebärdensprachlicher Kommunikation und vermögen diese zielgruppenorientiert anzuwenden.
- Sie kennen methodische und didaktische Grundlagen des Einsatzes und der Vermittlung von Gebärdensprache.
- Sie können die Wirksamkeit von Gebärdensprache und lautsprach-unterstützenden Systemen einschätzen.
- Sie kennen Möglichkeiten der Kommunikation mit taubblinden und hörsehbehinderten Menschen (schwerpunktübergreifende Kompetenz bei gleichzeitiger Wahl des Schwerpunktbereichs Brailleschrift).

## **Fachrichtung Lernen**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **Pädagogischer Bereich**

- Sie kennen historische Aspekte der Bildung und Erziehung bei Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen unter erschwerten Bedingungen und vermögen diese im Hinblick auf das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen möglicher Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen beziehungsweise Förderbedarfe bei Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen.
- Sie wissen um Lebens- und Erlebensdimensionen in unterschiedlichen Lebenswelten bei Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen, wissen um Formen der Lebensbewältigung sowie um Chancen der gesellschaftlichen Teilhabe und vermögen diese im Hinblick auf eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren.
- Sie wissen um die Bedeutung der Konzepte von Identität und Selbstbestimmung sowie um Probleme biographischer Übergänge.
- Sie kennen schulische und außerschulische Organisationsformen und Arbeitsfelder.

- Sie kennen pädagogische Strategien, Methoden und Techniken, setzen diese in praxisnahen Situationen ein und vermögen diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie kennen und erproben Methoden des Unterrichts, der unterrichtsintegrierten sowie der außer- und nachschulischen Begleitung und Förderung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen die Konstrukte Lese-Rechtschreib-Störung (Legasthenie) und Rechenschwäche (Dyskalkulie) und vermögen diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie kennen und erproben Möglichkeiten der Prävention und Frühförderung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Konzepte der Beratung, wenden diese an und sind in der Lage, diese im Hinblick auf relevante Dimensionen sonderpädagogischen Handelns zu reflektieren.
- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gesprächsführung.
- Sie kennen Konzepte der Erziehung und der Förderung personaler und sozialer Kompetenzen im Förderschwerpunkt Lernen und können ihr eigenes pädagogisches Handeln dahingehend reflektieren.
- Sie kennen Dimensionen gelingender Erziehungspartnerschaft und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie erkennen die handlungsleitende Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit und des Lehrerselbstkonzepts und wissen diese zu reflektieren.
- Sie sind in der Lage, ihre eigene Lernbiografie bezogen auf Schule und Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen zu reflektieren.
- Sie kennen mögliche Wirkungen erzieherischer Prozesse unter besonderer Berücksichtigung individueller Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen, können diese einschätzen und ihr eigenes pädagogisches Handeln dahingehend reflektieren.
- Sie kennen mögliche Wirkungen erzieherischer Prozesse in heterogenen Gruppen, vermögen diese einzuschätzen und ihr eigenes pädagogisches Handeln dahingehend zu reflektieren.

### **Didaktischer Bereich**

- Sie kennen Grundlagen und Prinzipien zur Gestaltung von Bildungsprozessen: Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Gruppen.
- Sie kennen Konzepte zur Förderung personaler, sozialer, fachlicher und methodischer Kompetenzen.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Bildungsplanung unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten.
- Sie kennen Methoden, Differenzierungs- und Sozialformen sowie Medien und Hilfsmittel und setzen diese situationsangemessen und zielgruppenspezifisch ein.
- Sie können ihr eigenes sowie beobachtetes Unterrichtshandeln unter Berücksichtigung förderschwerpunktspezifischer Gesichtspunkte beschreiben, begründen und reflektieren.

- Sie kennen und erproben fallbezogene Maßnahmen zur individuellen Leistungsförderung und -bewertung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen und erproben didaktische und methodische Konzepte zur Förderung individueller Voraussetzungen für die Entwicklung mathematischer und schriftsprachlicher Kompetenzen sowie Interventionsmethoden bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen (LRS und Dyskalkulie) und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen und erproben didaktische und methodische Konzepte zum Erwerb mathematischer Kompetenzen und sind in der Lage, diese sowohl einzelfallbezogen als auch klassen- beziehungsweise gruppenspezifisch zu reflektieren.
- Sie kennen und erproben didaktische und methodische Konzepte zum Schriftspracherwerb sowie zum weiterführenden Lesen und Schreiben und sind in der Lage, diese sowohl einzelfallbezogen als auch klassen- beziehungsweise gruppenspezifisch zu reflektieren.
- Sie kennen und erproben didaktische und methodische Konzepte zum Sach- beziehungsweise natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht und sind in der Lage, diese sowohl einzelfallbezogen als auch klassen- beziehungsweise gruppenspezifisch zu reflektieren.
- Sie kennen Konzepte zur Förderung der beruflichen Orientierung und Vorbereitung.
- Sie kennen Konzepte zur Vorbereitung auf die Lebensbewältigung in benachteiligenden und beeinträchtigenden/behindernden Lebenskontexten.
- Sie kennen Konzepte der Spielförderung, der musikalisch-rhythmischen Erziehung, des sozialen Lernens, der Medien- und Freizeiterziehung, der Gesundheits- und Sexualerziehung, einschließlich Drogenprophylaxe und Gewaltprävention und sind in der Lage, diese sowohl einzelfallbezogen als auch klassen- beziehungsweise gruppenspezifisch zu reflektieren.

### **Diagnostischer Bereich**

- Sie kennen und erproben diagnostische Methoden und Verfahren einer Kind-Umfeld-Analyse und vermögen diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie können individuelle Förderkonzepte entwickeln und hierbei geeignete Evaluationsmethoden auswählen.
- Sie können pädagogische Berichte und Gutachten für die Gestaltung und Begleitung von Entwicklungs- und Lernprozessen und für die Vorbereitung pädagogischer Entscheidungen erstellen, interpretieren und beurteilen.
- Sie wissen um die Bedeutung der Diagnostik als kooperativer Prozess für die Analyse allgemeiner und spezifischer Lernvoraussetzungen und individueller Lernbedürfnisse.
- Sie wissen um Wirkungsfaktoren struktureller Bedingungen für die Empfehlung des Lernortes.
- Sie kennen das Konzept der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB).
- Sie kennen Grundlagen und Methoden der Lernprozess- und Lernstandsanalyse.

### **Psychologischer Bereich**

- Sie kennen Grundlagen der Sozialisation und Personalisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Wahrnehmung und Kommunikation, der Sprache, des Lernens, Verhaltens, Erlebens und der Sozialisation.
- Sie kennen das Spektrum emotionaler Dimensionen im Lernprozess und wissen um deren Bedeutung.
- Sie kennen mögliche Ursachen und Erscheinungsformen von Lernschwierigkeiten, Förderbedarfen und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie wissen um die Möglichkeiten der Beeinflussung neurologischer, psychologischer, physiologischer und sozial verursachter Syndrome und kennen psychologisch begründete Interventionsmöglichkeiten.
- Sie kennen psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung, des Erziehens und Unterrichtens und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Konzepte pädagogisch-psychologischer Interventionen hinsichtlich heterogener Lerngruppen und förderschwerpunkt-spezifischen Notwendigkeiten und sind in der Lage, diese im Hinblick auf ihr eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren.
- Sie kennen psychologische Grundlagen und Konzepte der Beratung in Arbeitsfeldern des Förderschwerpunkts.
- Sie kennen Konzepte der Konfliktmoderation und -bewältigung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern.
- Sie wissen um kritische Lebensereignisse und Dimensionen ihrer Bewältigung.

### **Fachrichtung emotionale und soziale Entwicklung**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

#### **Pädagogischer Bereich**

- Sie können die Deskription, Benennung, Klassifikation und Entwicklung von Störungen im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben vor dem Hintergrund anthropologischer, pädagogischer, medizinisch-biologischer, psychologischer und soziologischer Kenntnisse kritisch reflektieren.
- Sie kennen historiografische Linien und Begründer wichtiger Konzepte für die Pädagogik bei Verhaltensstörungen und kennen die Strukturen und Konzepte pädagogischer Institutionen für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben.
- Sie können unterschiedliche Schulkonzepte auf dem Hintergrund aktueller Impulse und Evaluationsergebnisse von Schulreformprojekten (zum Beispiel Modellversuch Sonderklassen E in Baden-Württemberg, Kleinklassen, Außenklassen, SPZ) analysieren und reflektieren.
- Sie kennen sonderpädagogische Unterstützungssysteme und Kooperationsnetzwerke der inklusiven, integrierten und ambulanten schulischen Erziehungshilfe.
- Sie kennen die unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Kooperationspartner im Netzwerk schulischer Erziehungshilfen.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen des Bildungssystems, des Berufsfeldes sowie der Sozialgesetzgebung insbesondere des Kinder und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

- Sie wissen um die Bedeutung der Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern helfender Berufe, Experten und Fachdiensten im Sinne einer interdisziplinären, fallunabhängigen und einzelfallorientierten Zusammenarbeit und respektieren die unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner.
- Sie kennen grundlegende (sonder-) pädagogische Konzepte, Erziehungstheorien und -maßnahmen.
- Sie können ihr Selbst- und Fremdbild auf Grundlage ihrer eigenen biographischen Lern- und Lebenserfahrungen reflektieren und erkennen deren handlungsleitende Bedeutung.
- Sie können eigene Grenzen und die der Schule erkennen und benennen.
- Sie wissen um die Bedeutung und Modelle der professionellen Gestaltung von Nähe und Distanz, können diese umsetzen und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie wissen bei der Beziehungsgestaltung zu Kindern und Jugendlichen und deren Eltern unterschiedliche kulturelle Hintergründe und Lebenslagen zu berücksichtigen.
- Sie verfügen über Kenntnisse und Handlungsstrategien zur Krisenintervention und Konfliktbearbeitung (zum Beispiel Gewaltfreie Kommunikation, Mediation, konfrontative Pädagogik, Auszeitraum, »Arizona«, Deeskalationskonzepte).
- Sie können Störungen des Unterrichts, Konflikte und Krisensituationen von Kindern/Jugendlichen aushalten, reflektieren und flexibel in sich häufig verändernden Unterrichts- und Erziehungssituationen handeln.
- Sie kennen Beratungskonzepte und können diese gezielt, bedürfnis- und anlassorientiert in Beratungsgesprächen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen einsetzen.
- Sie kennen Verfahren der kollegialen und professionellen Reflexion wie Situationsanalysen, Coaching, Supervision und wissen um deren Bedeutung.
- Sie verfügen über förderschwerpunktbezogene forschungsmethodische Grundlagen zur Lehr-Lern-Forschung, Biografieforschung und zur Fremd- und Selbstevaluation an Schulen.

### **Didaktischer Bereich**

- Sie kennen grundlegende didaktische, fachdidaktische und förderschwerpunktbezogene Modelle und Konzepte als Grundlage einer theoriereflektierten Gestaltung von Unterricht.
- Sie können Ergebnisse der förderschwerpunkt-bezogenen Bildungs-, Entwicklungs-, und Biografie-forschung für die Gestaltung von Unterricht anwendungsbezogen nutzen und reflektieren.
- Sie können Unterricht und Lernumgebungen vor dem Hintergrund der individuellen Lebenslagen und der Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen planen, gestalten und reflektieren und setzen dabei vielfältige Unterrichtsmethoden situations-, ziel- und inhaltsadäquat ein.
- Sie können individuelle und durch Bildungsgänge vorgegebene Bildungsziele zusammenführen und daraus zielgruppenadäquate Unterrichtskonzepte insbesondere in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport, Musik und Darstellung sowie Arbeit und Technik entwickeln.
- Sie können (sonder-) pädagogische Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Heterogenität planen, durchführen und reflektieren.

- Sie wissen um die Bedeutung von Qualitätsmerkmalen guten Unterrichts als Reflexionsgrundlage für die Gestaltung von Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im emotionalen Erleben und sozialen Verhalten.
- Sie kennen förderschwerpunktbezogene Formen und Verfahren der Unterrichtsbeobachtung und -analyse, der Handlungsplanung sowie deren Dokumentation und Evaluation.
- Sie gestalten soziale Konstellationen vor dem Hintergrund der spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen (von Einzel- bis hin zu Gruppensettings).

### **Diagnostischer Bereich**

- Sie kennen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen diagnostischer Zugangsweisen im Hinblick auf emotionales Erleben und soziales Verhalten sowie deren Entwicklungsverläufe.
- Sie kennen förderschwerpunktbezogene Testverfahren zur Beurteilung von Entwicklung, Verhalten und Leistung, können diese fall- und problemorientiert anwenden sowie kritisch reflektieren.
- Sie können systematisch Informationen über die jeweiligen Lebenswelten und Lebenslagen im Sinne der Familiendiagnostik und Kind-Umfeld-Analyse erfassen.
- Sie können fragestellungsbezogen geeignete Erhebungsinstrumente auswählen, fachgerecht einsetzen, Daten auswerten und interpretieren.
- Sie können diagnostische Gutachten erstellen.
- Sie können Diagnoseberichte und Gutachten kritisch beurteilen, daraus fachwissenschaftlich begründet Fördermaßnahmen ableiten und anwendungsbezogen reflektieren sowie für diese Maßnahmen Evaluationskonzepte entwickeln.

### **Psychologischer Bereich**

- Sie verfügen über Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie/psychische Erkrankungen.
- Sie kennen Erscheinungsformen, Klassifikation und Verbreitung von Störungen im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben.
- Sie kennen biologisch-medizinische, psychologische und soziologische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensauffälligkeiten.
- Sie kennen Entstehungstheorien und Erscheinungsformen von Aggression und Gewalt.
- Sie können Konfliktsituationen analysieren, beurteilen und bearbeiten sowie anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie verfügen über psychologische Kenntnisse zur Analyse und Intervention bei Ausnahme- und Krisensituationen (Traumatisierungen, therapeutische und traumapädagogische Interventionsmöglichkeiten).
- Sie kennen relevante kommunikationstheoretische Modelle und wissen um Zusammenhänge zwischen Kommunikation, Erlebens- und Verhaltensweisen.
- Sie können die unterschiedlichen Kommunikations- und Konfliktebenen wahrnehmen und trennen (Beziehungsebene, Sachebene, Appellebene, Selbstoffenbarungsebene).

## **Fachrichtung Sprache**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **Pädagogischer Bereich**

- Sie haben ein professionelles Selbstverständnis auf der Basis anthropologischer, pädagogischer, historisch-systematischer, juristischer, organisatorischer, linguistischer, medizinischer, soziologischer und psychologischer Kenntnisse.
- Sie kennen und unterscheiden Störungen der Sprache (des Sprachsystems, des Sprechens, der Rede, der Stimme und der Schriftsprache) von mehr- und einsprachigen Menschen sowie deren Bedingungs Hintergründe und können diese auf der Basis nationaler und internationaler Klassifikationssysteme kritisch einordnen.
- Sie können ihr eigenes sprachlich-kommunikatives Handeln wahrnehmen und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, mögliche Konsequenzen von Sprachstörungen für Bildung, Erziehung, Prävention, Diagnostik und Therapie zu verstehen und zu reflektieren.
- Sie kennen Aufgabenfelder und Organisationsformen in der Erziehung, Bildung, Therapie und Forschung für Menschen mit Sprachförderbedarf.
- Sie wissen um die Bedeutung sozialer und fachlicher Netzwerke an Schulen für Sprachbehinderte und kennen Modelle und Konzepte der Zusammenarbeit mit Eltern.
- Sie wissen um mögliche Schwierigkeiten und Gelingensfaktoren beim Erwerb der Zweitsprache Deutsch auf dem Hintergrund unterschiedlicher Erstsprachen und kultureller Bedingungen.
- Sie wissen, wie verschiedene Erstsprachen in spezifischer Weise mit dem Erwerb der Zweitsprache interagieren.

### **Didaktischer Bereich**

- Sie können Unterrichtsinhalte und -methoden mit den allgemeinen und sprachspezifischen individuellen Lernausgangslagen verknüpfen und daraus ein individuell passendes Bildungsangebot, auch unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit, entwickeln.
- Sie können ihr unterrichtliches und therapeutisches Handeln verknüpfen.
- Sie kennen vielfältige fachspezifische Förder- und Therapiekonzeptionen, können diese in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern sowie im Elementarbereich diagnosegeleitet, der Situation angemessen und wissenschaftlich begründet einschätzen, anwendungsbezogen reflektieren und ausgewählte Konzeptionen anwenden.
- Sie können ihr Handeln in inklusiven und interdisziplinären Kontexten dem individuellen Förderbedarf gemäß ausrichten, wissen um Modelle und Konzepte der Kooperation mit Fachpersonen, Betroffenen und Interessierten und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie können kritisch die Planung, Durchführung und Dokumentation eigener und beobachteter unterrichtlicher und therapeutischer Maßnahmen analysieren und reflektieren.

### **Diagnostischer Bereich**

- Sie wissen um die Zusammenhänge von Kommunikations- und Sprachstörungen im Bedingungsgefüge von Individuum und System und können diagnostische Prozesse auf dieser Grundlage theorie- und hypothesengeleitet planen, durchführen, auswerten, interpretieren, dokumentieren und reflektieren.
- Sie kennen und beurteilen diagnostische Verfahren zur differenzierten Erfassung und Beschreibung von Fähigkeiten und Störungen in der gesprochenen und geschriebenen Sprache, können Verfahren fragestellungsbezogen auswählen und anwenden.
- Sie können sprachtragende und sprachunterstützende Strukturen und Funktionen erfassen und beschreiben.
- Sie können Diagnoseberichte und Gutachten kritisch beurteilen und daraus fachwissenschaftlich begründet Fördermaßnahmen ableiten.
- Sie können sonderpädagogische Gutachten, Förderpläne und Förderberichte in Absprache mit allen Beteiligten erstellen.
- Sie können die Ergebnisse diagnostischer Prozesse kontinuierlich und adressatenbezogen dokumentieren.
- Sie können Konzepte entwickeln, um die Wirksamkeit sonderpädagogischer Maßnahmen zu evaluieren.

### **Psychologischer Bereich**

- Sie kennen besondere Entwicklungsgegebenheiten in Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Emotion und Interaktion bei Menschen mit Sprachförderbedarf/Sprach- und Kommunikationsbehinderungen auf der Basis einschlägiger psychologischer Modelle.
- Sie wissen um die Ursachen und Entstehungshintergründe der unterschiedlichen Formen von Sprachstörungen.
- Sie kennen psychosoziale Folgeerscheinungen von Sprachstörungen für die Betroffenen und die Bezugssysteme und wissen, wie diese Erkenntnisse für die Gestaltung von institutionellen Settings zu nutzen sind.
- Sie kennen unterschiedliche Modelle der Gesprächsführung, Beratung und Moderation und können diese fachwissenschaftlich reflektieren und auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogen, der Situation angemessen, anwenden und dokumentieren.
- Sie können nationale und internationale Forschungsarbeiten zu Sprach- und Kommunikationsstörungen im Sinne der evidenzbasierten Praxis recherchieren, analysieren, bewerten und für die Erstellung von Förderkonzeptionen nutzen.
- Sie sind in der Lage, auch auf der Basis grundlegender methodologischer Kenntnisse, wissenschaftlich zu argumentieren und aus fachspezifischer Sicht ihr sonderpädagogisches Handeln zu reflektieren.

### **Fachrichtung geistige Entwicklung**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **Pädagogischer Bereich**

- Sie kennen grundlegende Begriffe, forschungsbasierte Theorien und Modelle der Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege und Therapie von Menschen mit geistiger Behinderung im Kontext heterogener Gruppen und im internationalen Vergleich.
- Sie kennen Theorien zur (vergleichenden) Historie, Ethik, Anthropologie inklusive Forschungsbereiche und Forschungsmethoden der (Geistigbehinderten-) Pädagogik als Grundlagen für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung.
- Sie kennen Theorien zur Bildung, Erziehung und Förderung unter dem Aspekt der Integration/Kooperation in unterschiedlichen Lebensphasen, in verschiedenen Institutionen und Dimensionen des Lebens: Frühförderung, Kindergarten, Schule, Tätigkeit, Beruf, Wohnen, Freizeit, Erwachsensein, Begleitung im Alter.
- Sie kennen Erscheinungsformen und Ausgangsbedingungen von geistiger Behinderung im Kontext gesellschaftlicher Lebensfelder, von Sozialisations-, Lern- und Entwicklungsprozessen.
- Sie kennen soziale Netzwerke im Kontext der Schule für Geistigbehinderte sowie der Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen.
- Sie kennen Sonderschulen sowie Dienste und Einrichtungen aus dem Bereich der Hilfen und Rehabilitation für Menschen mit Behinderung.
- Sie kennen die Grundstrukturen der Schulen für Geistigbehinderte, deren Stufen und spezifische Profile und wissen um die spezifische Herausforderung des Berufsbildes und die diversen berufsbezogenen Rollen in den vielfältigen Bezugssystemen der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Aufbau und Gestaltung des Schul- und Bildungssystems der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie kennen verschiedene Modelle und Konzepte der Beratung, der Mediation und Supervision an der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie verfügen über Wissen zum Zusammenhang von Selbst- und Fremdverstehensprozessen im Kontext der Bildung, Erziehung und Förderung von Menschen mit (schwerer) Behinderung.
- Sie kennen Möglichkeiten für den Umgang mit Belastungssituationen und Grenzen des Erreichbaren.
- Sie verfügen über Wissen zum professionellen Umgang mit körperlicher Nähe, Begegnung und Beziehungsgestaltung.
- Sie kennen Konzepte zur individuellen Teilhabe- und Zukunftsplanung für Menschen mit geistiger Behinderung.
- Sie kennen Konzepte und Modelle der Gestaltung des Schullebens bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie haben Kenntnisse zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Internetauftritt) der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie kennen Grundlagen der Diagnostik und Gestaltung des sozialen Lebensraums («Raumbeschaffenheit») in und außerhalb der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie kennen die Einrichtung der Schüler-Mitverwaltung (SMV) an der Schule für Geistigbehinderte.

- Sie wissen um besondere Lebenssituationen bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und um die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Eltern und anderer am Erziehungsprozess Beteiligter.

### **Didaktischer Bereich**

- Sie kennen didaktische Theorien und deren Umsetzungsmöglichkeiten in ausgewählten Bildungsbereichen für den Unterricht in heterogenen Gruppen: Sprache-Deutsch; Mathematik; Natur, Umwelt, Technik; Musik, Bildende und Darstellende Kunst; Bewegung; Mensch in der Gesellschaft; Selbständige Lebensführung und Religionslehre im Kontext von handlungs- und projektorientiertem Unterricht.
- Sie kennen Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Konzepten der Therapie, Pflege, Bewegung, Beschäftigung, Lebenspraxis und Sozialverhalten, Kommunikation, Sprache sowie deren Integration in den Unterricht.
- Sie kennen Konzepte zum gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne geistige Behinderung.
- Sie kennen Konzepte für Teamteaching und interprofessionelle Arbeitsteilung sowie zum Kompetenztransfer.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Lehr-/Lernprozessen, individuellen Lern- und Entwicklungsbedingungen sowie Aneignungsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung.
- Sie kennen Konzepte und Formen der individuellen Leistungsbeurteilung und des individuellen Feedbacks bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung.
- Sie verfügen über Kenntnisse zur Durchführung individueller Erziehungs- und Förderplanung an der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie wissen Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung auf das nachschulische Leben (Übergang Schule - Beruf, Wohnen, Freizeit, Leben in der Gemeinde etc.) vorzubereiten.

### **Diagnostischer Bereich**

- Sie verfügen über Wissen zur theorie- und hypothesengeleiteten Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und Dokumentation förderdiagnostischer Prozesse.
- Sie kennen Konzepte für die Verhaltens- und Kommunikationsdiagnostik an der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie kennen förderschwerpunktbezogene Formen und Verfahren der Beobachtung, können diese einsetzen und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen diagnostische Methoden und Verfahren der Kind-Umfeld-Analyse, können diese einsetzen und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen standardisierte (formelle) und nichtstandardisierte (informelle) Verfahren, deren Modifikationsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung sowie unterschiedliche diagnostische Modellvorstellungen.
- Sie können durch Verfahren der Diagnostik gewonnene Ergebnisse auswerten, interpretieren und daraus Förderziele ableiten.

## **Psychologischer Bereich**

- Sie kennen Lebens- und Erlebensdimensionen von Menschen mit geistiger Behinderung: Identität, Abhängigkeit, Gewalterfahrung, Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft, Sterben, Tod.
- Sie kennen Aspekte der Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie in ihrer Bedeutung für das Verständnis der Lebenswirklichkeit von Menschen mit geistiger Behinderung.
- Sie kennen spezifische individuelle, familiäre, soziale und gesellschaftliche Entwicklungsbedingungen.
- Sie kennen Möglichkeiten einer gelingenden adressatenbezogenen Kommunikation und Formen zur Dokumentation.
- Sie kennen Beschreibungs- und Analyseformen der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung, welche hinsichtlich der Aspekte: Verstehen der Lebenssituation und Eröffnen von Lebensperspektiven, Aufschluss geben.
- Sie verfügen über Wissen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in ihrem jeweiligen Kontext (Genese, Diagnostik, Intervention).

## **Fachrichtung körperliche und motorische Entwicklung**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **Pädagogischer Bereich**

- Sie wissen um die Bedeutung der Bildung für körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Kinder und Jugendliche und können grundlegende Aspekte der Bildung und Erziehung körperbehinderter Menschen in historischer und vergleichender Perspektive reflektieren.
- Sie können die Fragen von persönlicher Aktivität und gesellschaftlicher Teilhabe bei Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderung reflektieren.
- Sie haben fundierte Kenntnisse in den Bereichen Bewegung und Sprache und wissen um entsprechende Auswirkungen unterschiedlicher Schädigungsformen.
- Sie können pädagogische und ethische Fragestellungen bei schwerster Behinderung und begrenzter Lebenserwartung reflektieren.
- Sie wissen um Merkmale, Möglichkeiten und Wirkungen der pädagogischen Beziehung unter körperbehindertenpädagogischen Gesichtspunkten.
- Sie wissen um die Zusammenhänge zwischen einer veränderten motorischen Entwicklung, der Entwicklung der Persönlichkeitsbereiche, dem schulischen Lernen und spezieller Bildungsbedürfnisse.
- Sie vermögen ihre pädagogischen Grundhaltungen auf der Basis eigener biographischer Lern- und Lebenserfahrungen bezogen auf Schule und Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung zu reflektieren.
- Sie können die eigenen Kriterien für die Berufswahl zur Sonderpädagogin/zum Sonderpädagogen für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler reflektieren und wissen um die spezifischen Herausforderungen des Berufsbildes und die verschiedenen berufsbezogenen Rollen in den vielfältigen Bezugssystemen der Schule für Körperbehinderte.

- Sie wissen um die spezifische Bedeutung der Frühförderung und Elementarerziehung körperbehinderter Kinder.
- Sie vermögen besondere Lebenssituationen von Eltern körperbehinderter Kinder wahrzunehmen und ihr eigenes Handeln dahingehend zu reflektieren.
- Sie wissen um Bedeutung, Formen, Inhalte und mögliche Probleme der Kooperation mit Eltern im Aufgabenbereich der Schule für Körperbehinderte und können ihr eigenes Handeln im Hinblick auf die Notwendigkeit des Einbezugs der Eltern als gleichwertige Partner im Erziehungsprozess reflektieren.
- Sie wissen um die Möglichkeiten und Grenzen inklusiver Beschulung von Schülern mit Körperbehinderung und können diesen Anspruch an die berufliche Tätigkeit eines Sonderpädagogen reflektieren.
- Sie kennen die Grundstrukturen der Schulen für Körperbehinderte, deren Stufen und spezifischen Profile sowie die Strukturen der allgemeinen Schulen.
- Sie wissen um die Bedeutung der Gestaltungsmöglichkeiten des Schullebens und des außerschulischen Umfeldes im Hinblick auf die Lern- und Lebensbedürfnisse körperbehinderter Schülerinnen und Schüler.
- Sie kennen Unterstützungssysteme für Menschen mit Körperbehinderung und deren Angehörige und wissen um entsprechende Netzwerkaufgaben.

### **Didaktischer Bereich**

- Sie kennen didaktische Konzepte, Realisierungsmöglichkeiten und Methoden des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen (bildungsplanübergreifend und zieldifferent) im Aufgabenfeld der Schule für Körperbehinderte und wenden diese an.
- Sie verfügen über inklusions- und integrationsdidaktische Kenntnisse in Bezug auf körperbehinderte Schülerinnen und Schüler.
- Sie wissen um die grundlegende Bedeutung der menschlichen Bewegung, kennen wesentliche bewegungstherapeutische Konzepte und sind in der Lage, die Notwendigkeit und Bedeutung einer integrierten Bewegungsförderung zu reflektieren.
- Sie wissen um die Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten alternativer Kommunikationsformen bei Kindern ohne expressive Lautsprache wie beispielsweise Gebärden, grafische Symbole und elektronische Kommunikationshilfen.
- Sie können didaktische Analysen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsbildungspläne, der individuellen Lebenswirklichkeit, der individuellen Bildungsbedürfnisse, der individuellen Lernausgangslage und der persönlichen Interessen der körperbehinderten Schülerinnen und Schüler erstellen und reflektieren.
- Sie kennen allgemeine und spezifische didaktische Modelle, wissen um körperbehindertenpädagogische Prinzipien und sind in der Lage, daraus Konsequenzen für die Durchführung von Unterricht abzuleiten.
- Sie kennen allgemeine und spezifische Förder- und Therapiekonzepte, können deren Einsatzmöglichkeiten in (vor-)schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern diagnosegeleitet einschätzen sowie anwendungsbezogen reflektieren.

- Sie kennen Dokumentationsformen der individuellen Bildungsplanung und können diese in den Prozess der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung einordnen.
- Sie können die speziellen Anforderungen didaktischer Materialien und ihre In-Bezug-Setzung zu den Zonen der aktuellen Leistungen und nächsten Entwicklung eines körperbehinderten Kindes oder Jugendlichen analysieren.
- Sie wissen um die Notwendigkeit und besitzen Grundkenntnisse der Aufgaben, Inhalte und Formen interdisziplinärer Kooperation im Aufgabenbereich der Schule für Körperbehinderte.
- Sie kennen Grundlagen und Formen des Team-Teaching und können diese anwendungsbezogen reflektieren.

### **Diagnostischer Bereich**

- Sie können Diagnostik im Spannungsfeld zwischen der Individualität des körperbehinderten Kindes und dem Kontext seines sozialen Umfeldes (Kind-Umfeld-Analyse) reflektieren.
- Sie verfügen über Kenntnisse diagnostischer Methoden und ihrer spezifischen Einschränkungen in der Körperbehindertenpädagogik.
- Sie haben ein breites Fundament an Kenntnissen zur Diagnostik schulischer und kognitiver Lernvoraussetzungen sowie zu Grundlagen der Beurteilung des individuellen Entwicklungsverlaufs bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung.
- Sie können diagnostische Fragestellungen im Aufgabenfeld der Körperbehindertenpädagogik formulieren, hypothesengeleitet entsprechende Instrumente der Diagnostik anwenden, im Gutachten dokumentieren und daraus geeignete Fördermaßnahmen ableiten.

### **Psychologischer Bereich**

- Sie verfügen über ein Basiswissen zur Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie im Kontext einer körperlichen Schädigung.
- Sie kennen mögliche Ursachen und Zusammenhänge eines spezifischen Lernverhaltens bei körperbehinderten Schülerinnen und Schülern und können notwendige Konsequenzen für Unterricht, Erziehung und Bildung einschätzen.
- Sie verfügen über ein Basiswissen zu sozialpsychologischen Konzepten bezüglich der Einstellung und des Verhaltens gegenüber körperbehinderten Menschen.
- Sie wissen um die psychologischen Aspekte chronischer und progredienter Erkrankungen und können pädagogisch-psychologische Handlungsmöglichkeiten bei begrenzter Lebenserwartung und Tod reflektieren.
- Sie kennen Modelle der Kommunikation und Gesprächsführung und übertragen diese auf Beratungssituationen in den Arbeitsfeldern der Körperbehindertenpädagogik.

### **Fachrichtung Hören**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **Pädagogischer Bereich**

- Sie können pädagogische Theorien im Kontext von Bildungsprozessen bei Menschen mit und ohne Hörschädigung diskutieren, die eigene Position theoretisch begründen und in aktuelle Diskussionen einordnen.
- Sie können die spezifische Bedeutung von pädagogischen Theorien in Bezug auf konkrete Bildungsangebote und Bildungsorte reflektieren.
- Sie vermögen ihre eigene Rolle im Bildungsprozess Hörgeschädigter zu reflektieren.
- Sie wissen um die hohe Diversität und Heterogenität der Gruppe von Menschen mit einer Hörschädigung und können darauf hörgeschädigtenspezifische Antworten formulieren.
- Sie wissen, wie sich zum Beispiel bei Menschen mit Migrationshintergrund oder einer Mehrfachbehinderung etc. die Hörschädigung kumulativ erschwerend auswirken kann.
- Sie wissen um den barrierefreien Zugang zu Bildungsprozessen für Menschen mit einer Hörschädigung.
- Sie wissen um die zentrale Bedeutung von Beziehungen in Bildungsprozessen, um dialogische Prozesse aller daran Beteiligten zu gestalten.

### **Didaktischer Bereich**

- Sie kennen historische und aktuelle Konzepte des Lehrens und Lernens von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung.
- Sie kennen Aufbau, Technologie, Funktion und Einsatzmöglichkeiten von elektroakustischen Hörsystemen.
- Sie können die Hörtechnik überprüfen und ihre Effizienz beurteilen.
- Sie wissen um die Entwicklung des Hörens, des Laut-, Schrift- und Gebärdenspracherwerbs von Menschen mit einer Hörschädigung.
- Sie wissen um die zentrale Bedeutung des reflektierten Einsatzes von Sprache.
- Sie können Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse im Dialog mit allen am Bildungsprozess Beteiligten reflektieren und darauf aufbauend individuelle hörgeschädigtenspezifische Bildungsangebote ableiten und eine entsprechende Bildungsumgebung schaffen mit dem Ziel der Aktivität und Teilhabe.
- Sie können die individuellen Erkenntnisse der Pädagogischen Audiologie für die Gestaltung von Bildungsprozessen nutzbar machen.
- Sie können Planung, Gestaltung, Analyse und Reflektion von Bildungsprozessen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Hörschädigung beziehen.
- Sie verfügen über Kenntnisse in gebärdensprachlicher Kommunikation und vermögen diese anzuwenden.

### **Diagnostischer Bereich**

- Sie verfügen über fundierte Grundlagen diagnostischen Handelns und sind in der Lage, einen diagnostischen Prozess für Menschen mit einer Hörschädigung zu gestalten und zu evaluieren.

- Sie kennen verschiedene diagnostische Verfahren zur Klärung spezifischer Fragestellungen, insbesondere aus den Bereichen des Hörens, der Sprache, der Dialogik und des Lernens und sind in der Lage diese anzuwenden.
- Sie können die Hörfähigkeit von Menschen mit einer Hörschädigung ermitteln und beurteilen.
- Sie wissen um Fragestellungen bei Menschen mit Hörschädigung im Bedingungsgefüge von Individuum und System.

### **Psychologischer Bereich**

- Sie kennen psychologische Theorien der Entwicklung und können diese in ihrer Bedeutsamkeit für Menschen mit einer Hörschädigung reflektieren.
- Sie kennen mögliche Risiken, Gefährdungen und daraus resultierende Benachteiligungen der psychosozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Hörschädigung.
- Sie können Präventions- und Interventionsmaßnahmen diskutieren und reflektieren.
- Sie kennen Kriterien für das Gelingen von Beratungs- und Begleitprozessen bei Menschen mit einer Hörschädigung in unterschiedlichen Handlungsfeldern.
- Sie können die Lebenswirklichkeit(en) erwachsener Menschen mit einer Hörschädigung für die Gestaltung von Bildungsprozessen reflektieren.
- Sie kennen wissenschaftliche Forschungsmethoden und können sie bei hörgeschädigten-spezifischen Fragestellungen anwenden (rezeptiv und aktiv).

### **Fachrichtung**

#### **Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen - entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt - über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

#### **Pädagogischer Bereich**

- Sie kennen die historische Entwicklung der Blindenfürsorge, der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik und der schulischen Bildung blinder und sehbehinderter Menschen.
- Sie können nationale und internationale pädagogische Forschungsarbeiten zu Blindheit und Sehbehinderung analysieren, bewerten und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen wesentliche Konzepte, Methoden und Maßnahmen zur Förderung blinder und sehbehinderter Säuglinge, Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, können diese anwendungsbezogen reflektieren und darüber berichten.
- Sie wissen um die Vielfalt elementarer und schulischer Bildungsmöglichkeiten für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche.
- Sie kennen spezifische Curricula für Blinde und Sehbehinderte und können diese mit den Bezugscurricula der verschiedenen Bildungsgänge verknüpfen.
- Sie kennen Systeme und Strukturen integrierter beziehungsweise inklusiver Bildungs- und Beschulungsformen und dahingehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten unter blinden- und sehbehindertenspezifischen Aspekten.

- Sie kennen Berufsbilder für blinde Menschen, wissen um Voraussetzungen und Möglichkeiten der Berufsausbildung blinder und sehbeeinträchtigter Menschen.
- Sie wissen um nicht-spezifische Berufsmöglichkeiten in Abhängigkeit vom individuellen Sehvermögen.
- Sie kennen blinden- und sehbehindertengerechte Unterstützungssysteme im beruflichen Bereich.
- Sie kennen Selbsthilfeorganisationen blinder und sehbehinderter Menschen.
- Sie können ihre eigene Rolle im Bildungsprozess blinder und sehbehinderter Menschen reflektieren.
- Sie kennen die Auswirkungen verschiedener Augenkrankheiten auf das funktionale Sehvermögen und auf den Unterstützungsbedarf.
- Sie kennen Erscheinungsformen visueller Wahrnehmungsstörungen und deren Auswirkungen auf das funktionale Sehvermögen sowie auf den Unterstützungsbedarf.
- Sie wissen um die Erlebensvielfalt und individuelle Unterschiedlichkeit hinsichtlich Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozessen bei blinden und sehbehinderten Menschen und können darauf spezifische sonderpädagogische Antworten formulieren.
- Sie wissen, wie sich bei Menschen mit einer weiteren Behinderung/Mehrfachbehinderung Blindheit oder Sehbehinderung kumulativ erschwerend auswirken kann.
- Sie kennen spezifische Auswirkungen von Blindheit und Sehbehinderung insbesondere auf die Bereiche Motorik, Wahrnehmung und Begriffsbildung sowie entsprechende Fördermaßnahmen.
- Sie kennen blinden- und sehbehinderten-spezifische Konzepte zur Förderung sozialer und personaler Kompetenzen (zum Beispiel in den Bereichen: Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten) und können sie im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe einschätzen und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten, Bildungsprozesse für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei zu gestalten.

### **Didaktischer Bereich**

- Sie kennen blinden- und sehbehinderten-spezifische didaktische Konzepte und Umsetzungsmöglichkeiten für mathematische, sachkundliche und schriftsprachliche Lernprozesse.
- Sie kennen Blindenschriftsysteme und deren Vermittlung.
- Sie kennen Low Vision Konzepte und deren Vermittlung.
- Sie kennen Medien und Verfahren aus dem Bereich der blinden- und sehbehinderten-spezifischen Informationstechnologie und können deren didaktische Möglichkeiten und Grenzen anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Grundsätze, Methoden und Verfahren zur Herstellung blinden- und sehbehinderten-spezifischer Lehrmittel.
- Sie können die Passung vorhandener Lehrmittel auf das individuelle Seh- und Tastvermögen der Schülerinnen und Schüler einschätzen, überprüfen und bei Bedarf adaptieren.

- Sie kennen Möglichkeiten der spezifischen Unterstützung der Übergänge Kindergarten-Schule sowie Schule-Beruf bei blinden und sehbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Sie wissen um die grundlegende Bedeutung der menschlichen Wahrnehmung, kennen wesentliche Konzepte der Wahrnehmungsförderung und sind in der Lage, die Notwendigkeit und Bedeutung einer integrierten Wahrnehmungsförderung zu reflektieren.
- Sie kennen Grundlagen von bewegungsfördernden Therapiekonzepten und deren Einsatzmöglichkeiten, insbesondere für die Gruppe der mehrfachbehinderten blinden und sehbehinderten Menschen.
- Sie wissen um besondere Bedürfnisse bei der Erziehung und Förderung blinder und sehbehinderter Kinder in allen Altersstufen.
- Sie wissen um die grundlegende Besonderheit der Begriffsbildung bei blinden und sehbehinderten Kindern und kennen spezifische Umsetzungsmöglichkeiten.
- Sie wissen um die Bedeutung des aktiven Lernens und kennen spezifische Einlösungsmöglichkeiten.
- Sie verfügen über inklusions- und integrationsdidaktische Kenntnisse in Bezug auf blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler und sind in der Lage diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie wissen um die Notwendigkeit interdisziplinärer Kooperation im Kontext der Förderung (mehrfachbehinderter) blinder und sehbehinderter Menschen.
- Sie kennen Aufbau, Technologie, Funktion und Einsatzmöglichkeiten von optischen und elektronischen Hilfsmitteln und können ihre Effizienz beurteilen.
- Sie können individuelle Ergebnisse der ophthalmologischen Diagnostik interpretieren, mit der Diagnostik des funktionalen Sehens abgleichen und daraus Konsequenzen für die Unterrichtsgestaltung ziehen.
- Sie können Planung, Gestaltung, Analyse und Reflexion von Bildungsprozessen auf die besonderen Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Menschen beziehen.

### **Diagnostischer Bereich**

- Sie verfügen über testtheoretisches Grundlagenwissen und können dieses im Rahmen der Individualdiagnostik von blinden und sehbehinderten Kindern anwenden.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes verschiedener nicht-spezifischer Beobachtungs- und Testverfahren bei blinden und sehbehinderten Menschen sowie entsprechende Adaptationsmöglichkeiten und können diese auf der Grundlage eigener Erprobungen reflektieren.
- Sie kennen verschiedene blinden- und sehbehinderten-spezifische Beobachtungs- und Testverfahren und können sie auf der Grundlage eigener Erprobungen reflektieren.
- Sie können das funktionale Sehvermögen ermitteln und beurteilen.
- Sie wissen um die Bedeutung und Wechselwirkung von räumlich-dinglichen, sozialen und personenbezogenen Bedingungsfaktoren für die individuelle Merkmalsausprägung bei blinden und sehbehinderten Menschen und berücksichtigen diese im diagnostischen Prozess.

- Sie können eine diagnostische Fragestellung formulieren, im Hinblick auf blinde und sehbehinderte Menschen adäquat operationalisieren, die erhobenen Daten auswerten und interpretieren sowie daraus individuelle Maßnahmen ableiten.
- Sie können diagnostische Gutachten erstellen, interpretieren und beurteilen.
- Sie kennen Konzepte der individuellen Förderplanung für blinde und sehbehinderte Menschen.

### **Psychologischer Bereich**

- Sie kennen Entwicklungsverläufe und -besonderheiten bei blinden und sehbehinderten Menschen über die Lebensspanne hinweg und kennen Konzepte der psychologisch-pädagogischen Begleitung zum Beispiel Intervention.
- Sie kennen psychologische Besonderheiten und Risiken im sozialen Kontext bei Blindheit und Sehbehinderung sowie entsprechende Interventionsmöglichkeiten.
- Sie kennen wahrnehmungspsychologische Besonderheiten blinder und sehbehinderter Menschen, deren Bedeutung für Schule, Beruf und Alltag sowie entsprechende Interventionsmöglichkeiten.
- Sie kennen motivationspsychologische Aspekte bei Blindheit und Sehbehinderung sowie entsprechende Interventionsmöglichkeiten.
- Sie kennen Modelle und Konzepte zur Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie in diesem Feld tätigen Lehrkräften unter blinden- und sehbehindertenspezifischen Aspekten.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse des empirischen Arbeitens und können diese auf psychologische Fragestellungen im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung anwenden.
- Sie können nationale und internationale psychologische Forschungsarbeiten zu Blindheit und Sehbehinderung analysieren, bewerten und anwendungsbezogen reflektieren.

© juris GmbH